

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93066 Regensburg

Hamburg, am 1.5.2013/gs

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/2013 WA

In der Strafsache

gegen

Mollath Gustl Ferdinand

hatte ich bereits in meinem Wiederaufnahmegesuch die Erwartung ausgesprochen, dass die darin aufgezeigten, beweiskräftig aus den Akten belegbaren Verfälschungen des Sachverhalts sich im Ergebnis des Wiederaufnahmeverfahrens als Spitze eines Eisbergs darstellen werden.

Dass bei diesen Fälschungen in der Summe kein Versehen, sondern Vorsatz waltete, wird aus den nachfolgenden Seiten deutlich. Ganz am Schluss werde ich noch kurz auf den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 18.3.2013 eingehen.

1. Verschiedentlich falsche Darstellung der Prozessgeschichte

a) Falscher Zeitpunkt und falsches Motiv der Anzeigenerstattung wegen Körperverletzung durch die Ehefrau des Angeklagten

So heißt es in dem Urteil vom 8.8.2006:

„Im November des Jahres 2002 erstattete die getrennt lebende Ehefrau des Angeklagten Anzeige wegen Körperverletzung gegen diesen, nachdem dieser ihren Bruder ebenfalls wegen Körperverletzung angezeigt hatte. Damit wollte sie erreichen, dass die Aggressivität des Angeklagten bekannt würde.“(UA S. 5)

Beides ist unwahr. Die Ehefrau des Angeklagten stellte am 28.12.2002 Strafantrag gegen ihren Ehemann wegen angeblichen (versuchten?) Briefdiebstahls vom 23.11.2002, der sich in ihrer Urlaubsabwesenheit, verbunden mit einer Auseinandersetzung zwischen ihrem Bruder und ihrem Ehemann, ereignet haben sollte, wobei sie in ersichtlichem Belastungseifer betonte:

„Er hatte bestimmt Zueignungsabsicht, um Informationen zu erhalten.“ (802 Js 4726/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 13, 14 d.A.).

Hinsichtlich dieses von vornherein nicht nachweisbaren Vorwurfs erfolgte im Urteil vom 8.8.2006 Freispruch aus tatsächlichen Gründen (UA S. 27).

Gustl Mollath wiederum hat den Bruder seiner Ehefrau **nicht** angezeigt. Gegenüber den Polizeibeamten POM'in Petzold und PHM Häfner hatte er zwar am 23.11.2002 laut Vermerk Häfner erklärt:

„Herr MOLLATH gab vor Ort informatorisch an, daß Herr MÜLLER ihn mit der Faust ins Gesicht geschlagen und mit dem Fuß gegen das Schienbein getreten habe. Er hätte deshalb auch Schmerzen verspürt. [...] Er gab weiterhin informatorisch an, Strafantrag gegen Herrn Müller stellen zu wollen.“(802 Js 4726/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 29 d.A.).

Auf das Anschreiben von POM Häfner vom 24.11.2002, sich sowohl als Beschuldigter wie auch als geschädigter Zeuge zu äußern (wie vor, Bl. 19 d.A.), reagierte er am 4.12.2002 schriftlich allerdings insgesamt verweigernd (wie vor, Bl. 20 d.A.). Entgegen seiner informatorisch geäußerten Absichtserklärung hat er den Bruder seiner Ehefrau, der wiederum am 6.12.2002 Strafantrag gegen meinen Mandanten wegen **versuchter** Körperverletzung gestellt hatte (wie vor, Bl. 23, 25 d.A.), tatsächlich weder angezeigt noch Strafantrag gegen ihn gestellt.

Diese Falschdarstellung der Prozessgeschichte in dem Urteil vom 8.8.2006 dürfte verschiedene Gründe haben, die aber allesamt die auf S. 17 des Urteils getroffene Beweiswürdigung stützen sollten (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

*„Die Feststellungen zu dem Verlauf der Ehe des Angeklagten, die Schilderung seines eigenartigen Verhaltens und **seiner sich immer weiter steigenden Aggressivität** beruhen ebenfalls auf der Aussage seiner geschiedenen Ehefrau, an deren Glaubwürdigkeit die Kammer keinen Zweifel hat.*

Die Feststellungen zu Fall 1 und 2 beruhen auch auf den Angaben von Petra Müller. Diese schilderte die Taten des Angeklagten so – wie oben dargelegt –, ruhig, schlüssig und ohne jeden Belastungsseifer.“

Insoweit wird hier ein Motiv für die Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung von August 2001 und Mai 2002 gegen den Ehemann konstruiert, das weder etwas mit Trennungsstreitigkeiten noch mit den im November 2002 unternommenen Versuchen meines Mandanten zu tun hat, auf die HypoVereinsbank und die betroffenen Schweizer Bankinstitute einzuwirken, seine Frau von den vorgeworfenen illegalen Geschäften abzuhalten. Die entsprechenden Schreiben von Gustl Mollath einschließlich der ehelichen Korrespondenz aus dem Jahr 2002 waren dem Gericht aufgrund der Verteidigungsschrift des Angeklagten vom 25.9.2003 (Duraplust-Ordner als BWA) bekannt.

Das konstruierte Anzeigemotiv einer fiktiven Körperverletzungsanzeige von November 2002 zielt dagegen darauf ab, dem wegen Körperverletzung angezeigten Bruder beizustehen, der wegen der bekannten Aggressivität des Ehemanns gegen diesen in Notwehr gehandelt habe. Entsprechend hat sich dieser jedenfalls eingelassen (802 Js 4726/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 25 d.A.).

Eine bereits im November 2002 erstattete Anzeige wegen Körperverletzung rückt zudem die späte Attestausstellung vom 3.6.2002 hinsichtlich einer angeblichen Körperverletzung vom 12.8.2001 zeitlich näher an die Strafanzeige, was wiederum die Glaubwürdigkeit der Zeugin erhöht. Das lange Zuwarten bei der Benutzung des Attests bis zur erstmaligen Strafanzeige am 15.1.2003 (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 5 – 8 d.A.) machte nämlich deutlich, dass dieses Attest, wie es mein Mandant dargelegt hat, lediglich als Druckmittel beschafft worden war, um den sich seit der Trennung vom 30.5.2002 noch steigenden Bemühungen Gustl Mollath, seine Frau von den illegalen Bankgeschäften abzuhalten, ein Ende zu bereiten.

Mit dem Ziel, eine Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin einschließlich fehlenden Belastungseifers zu konstruieren, unterschlägt der VRiLG Brixner folgende nach Aktenlage und Prozeßgeschichte ersichtlichen Belege für den seit Mai 2002 zweifellos vorhandenen Belastungseifer der Zeugin, wie er jetzt durch den Zeugen Edward Braun (151 Js 22423/12 Staatsanwaltschaft Regensburg, Bl. 124–131 d.A.) eindeutig bewiesen wird:

Aus den **in dem Duraplus-Ordner** vorhandenen Schreiben meines Mandanten an seine Ehefrau gehen die sich steigenden Taktiken der Ehefrau, meinen Mandanten daran zu hindern, sein Wissen über ihre Tätigkeit zu verbreiten und ihn dazu zu bewegen, seine Ermahnungen, mit ihren illegalen Geschäften aufzuhören, einzustellen – und daneben auch finanziell gestärkt aus einem Scheidungsverfahren herauszugehen –, deutlich hervor. Letzteres Motiv ergibt sich bereits aus ihrem Schreiben vom 27.4.2004, in dem sie ihre Scheidungswältin, Frau Woertge, darum bittet, vorzutragen, der Versorgungsausgleich ihres Mannes sei wegen der gegen sie angeblich begangenen Straftaten verwirkt (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 146 d.A.).

In dem Schreiben vom 25.8.2002 (abgelegt in dem Duraplus-Ordner) berichtet Mollath über folgende sich steigernde Maßnahmen seiner Ehefrau gegen ihn, verbunden mit Lockangeboten:

- Kündigung der Lastschriftverfahren, z.B. für die Beiträge Krankenkasse des einkommenslosen Mandanten;
- Verweigerung von Unterhalt, verbunden mit der Ankündigung, dies auch zukünftig zu tun
- Angebot, ihm 500.000,- Euro zu überlassen, damit er schweigt.

Aus dem Duraplus-Ordner geht weiterhin hervor:

- Am 9.8.2002 wird meinem Mandanten kommentarlos das – jetzt als unechte Urkunde zweifelhaften Inhalts enttarnte – Attest vom 3.6.2002 von Dr. Madeleine Reichel über die Folgen einer angeblichen Körperverletzung vom 12.8.2001 durch ihn über den Fax-Anschluß von Müller/Simbek (Bruder der Ehefrau und dessen Lebensgefährtin, Sprechstundenhilfe bei Frau Dr. Reichel) zugefaxt, was von ihm zu Recht als Erpressung gedeutet wird;
- die Ankündigung der Ehefrau, ihr Vermögen auf ihren Bruder zu übertragen und sich arm zu rechnen; daneben wird angekündigt, sein Haus zu ersteigern (was dann in der Folge auch geschah).
- Alle diese Aktivitäten hielten meinen Mandanten nicht davon ab, sich im Zeitraum August 2002 bis Dezember 2002 sowohl an die HypoVereinsbank als auch an die betroffenen Schweizer Banken zu wenden, um seine Frau von den illegalen Geschäften abzuhalten. In dem Ordner befindet sich auch das Antwortschreiben der HypoVereinsbank/München vom 2.1.2003, dass die interne Revision ihre Ermittlungen bereits aufgenommen habe.

An demselben **2.1.2003** erfolgt die haltlose telefonische Denunziation der Ehefrau, mein Mandant verfüge über eine scharfe, nach dem Tod seiner Mutter geerbte Langwaffe und evt. noch über eine scharfe Pistole. Da ihr Mann gewalttätig sei – hier wird auf die verbundene Akte **802 Js 4726/03** verwiesen, aus der sich indes alles andere als eine Gewalttätigkeit von Gustl Mollath ergibt – sei ein Schußwaffengebrauch nicht auszuschließen (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 11, 12 d.A.).

In ihrer polizeilichen Vernehmung zum angezeigten Waffendelikt vom 15.1.2003, in der sie tatsächlich erstmals Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet, streut Petra Mollath einen Krankheitsverdacht gegen ihren Mann (wie vor, Bl. 7 d.A.).

Dieser wird in der richterlichen Vernehmung in Berlin vom 15.5.2003 weiter ausgebaut („Wahn“); in dieser Vernehmung offenbart sie auch ein Belastungsmotiv, das der VRiLG Brixner in seinem Urteil bewußt ausblendet: *„Er hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere“* (wie vor, Bl. 48, 49 d.A.).

Am 18.9.2003 erlangt sie auf noch ungeklärte Weise die – rechtswidrige, da gegen die Schweigepflicht verstoßende – ärztliche Stellungnahme von Frau Dr. Gabriele Krach vom Klinikum am Europakanal in Erlangen, die ihre Scheidungsanwältin Friederike Woertge am 23.9.2003 dem Amtsgericht zu Händen von Richter Huber zufaxt (wie vor, Bl. 75, 76 d.A.).

Letzteres wird im Urteil zwar aufgeführt (UA S. 5), an einer Aufklärung über die näheren Umstände des Erlangens dieser ärztlichen Stellungnahme fehlt es aber genauso wie an einer Auseinandersetzung mit dieser die Psychiatrisierung meines Mandanten in Gang setzenden Stellungnahme im Rahmen der Beweiswürdigung.

b) Falschdarstellung des Inhalts der Anklage vom 23.5.2003

Im Urteil heißt es auf S. 6:

„Aufgrund der Strafanzeige von Petra Müller erhob die Staatsanwaltschaft am 23.05.2003 dann Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen den Angeklagten.“

Tatsächlich heißt es in der Anklage vom 23.5.2003:

*„Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,
durch selbständige Handlungen*

- 1. eine andere Person mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben,*
- 2. einen Menschen eingesperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt zu haben und zugleich eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben;“ (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 67 d.A.)*

In der Konkretisierung zu der Tat Ziff. 2 wird ausgeführt:

„Im Mai 2002 trennte sich die Geschädigte vom Angeschuldigten. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau Simbek, erneut in die Wohnung in der Volbehrstr. 4 in Nürnberg zurück, um ihre Sachen aus dem Haus zu holen. Während die Freundin der Geschädigten vor der Türe wartete, packte diese in der Wohnung eine Tasche. Als der Angeschuldigte dies sah, ergriff er die Geschädigte an ihrer Kleidung, woraufhin diese versuchte, in ein anderes Zimmer zu flüchten. Nun schlug der Angeschuldigte ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme der Geschädigten und würgte sie am Hals. Um seine Ehefrau am Verlassen des Zimmers zu hindern, schloß er die Tür von innen zu. Für ca. 1 ½ Stunden hielt er auf diese Weise die Geschädigte dort fest. Erst als die Freundin der Geschädigten, Frau Simbek, klingelte und gegen die Haustüre schlug, gelang es der Geschädigten in einem unbeobachteten Moment aus dem Zimmer zu flüchten und mit ihren gepackten Sachen das Haus zu verlassen.“ (wie vor, Bl. 66 d.A.)

Das ist bereits eine Zusammenfassung der inkonstanten Aussagen der Zeugin Mollath vom 15.1.2003 – Tür-Versperren im Arbeitszimmer, undifferenziertes Schlagen, aufs-Bett-Werfen und Festhalten – (Bl. 8 a.a.O.) und der vom 15.5.2003 – Ergreifen am Kleidungsstück, mehrfaches Schlagen mit der Faust auf die Oberarme, Aufs-Bett-Werfen im Schlafzimmer, Würgen,

„aber nicht so schlimm wie am 12.08.2001“, „Mein Mann hatte die Tür des Arbeitszimmers [...] von innen zugemacht. Er wollte mit mir reden und hat durch seine Person verhindert, dass ich den Raum verlasse.“ (Bl. 49 a.a.O.)

In der Hauptverhandlung vom 25.9.2003 wird daraus:

„Mein Mann wollte mit mir reden. Ich habe ihm aber gesagt, daß es nichts mehr zu reden gäbe. Er hat mir dann den Weg versperrt. Er hat mich gewürgt und geschlagen und hat mich in das Schlafzimmer gedrückt. Mir ist es dann irgendwie gelungen, das Schlafzimmer zu verlassen. Er hat erst von mir abgelassen, als Frau Simbeck gegen die Türe geschlagen hat. [...]

Auf Fragen des Richters:

Dass die Türe zum Schlafzimmer abgeschlossen war, glaube ich nicht.“ (Bl. 82 a.a.O.)

In der Hauptverhandlung vom 22.4.2004 lautet dann die Aussage:

„Er schmiss mich aufs Bett und würgte mich. Ich konnte das Zimmer nicht verlassen, weil er die Tür versperrte. [...] Er versuchte mich zu würgen, warf mich aufs Bett und hielt mich fest. Ich hatte blaue Flecken am Arm, ich denke, dass die von den Schlägen und dem Festhalten kommen. Es waren mehrere Schläge von ihm. Mein Mann wollte mit mir reden, ich wollte das aber nicht.“ (Bl. 127 a.a.O.)

Der Tatort der Freiheitsberaubung wechselt vom Arbeitszimmer ins Schlafzimmer, mal ist die Tür versperrt, mal nur „zugemacht“, wohl aber nicht abgeschlossen. Konstant in diesen Aussagen sind allerdings die Schläge, und, mit Ausnahme der ersten Aussage vom 15.1.2003, das Würgen.

Warum hat der VRiLG Otto Brixner behauptet, gegen meinen Mandanten sei wegen der Tat vom 31.5.2002 eine Anklage lediglich wegen Freiheitsberaubung erhoben worden, wenn doch in allen vier vorangegangenen Zeugenvernehmungen die Körperverletzung im Vordergrund stand? Zumal in allen vier Varianten die angebliche ›Freiheitsberaubung‹ in dem Moment vorbei war, als die Freundin nach der verabredeten Zeit der zuvor einkalkulierten Aufenthaltsdauer von 1 ½ Stunden klingelte bzw. gegen die Tür klopfte und die Zeugin merkwürdigerweise unbehelligt den jeweiligen Aufenthaltsort verlassen konnte?

Die Antwort lautet: weil die Zeugin ihre Körperverletzungsvorwürfe in der Hauptverhandlung vom 8.8.2006 aus gutem Grund zurücknahm, der VRiLG Brixner ihr das durchgehen ließ und nur eine Freiheitsberaubung für erwiesen hielt.

Seine die Schlafzimmer/Arbeitszimmer-Varianten versöhnenden Feststellungen lauten:

„Der Angeklagte zeigte sich gegenüber seiner Ehefrau sofort wieder aggressiv und hielt sie zunächst im Schlafzimmer fest, indem er sie auf das Bett warf und festhielt. Sodann verbrachte er sie in das Arbeitszimmer, stellte sich mit seinem Körper vor die Tür und verhinderte so, dass sie das Zimmer verließ. Petra Mollath konnte den Angeklagten, der damals 90 kg wog, nicht dazu bewegen, sie aus dem Arbeitszimmer zu entlassen.

Als nach etwa 1 ½ Stunden Frau Simbeck gegen die Haustüre klopfte, nutzte Petra Mollath die momentane Unaufmerksamkeit des Angeklagten und flüchtete aus dem Haus.“ (UA S. 11)

Es fehlen: die Schläge und das Würgen.

Die Zeugin Mollath war seit dem 2.8.2006 anwaltlich vertreten (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 457 d.A.). Am 7.8.2006 erfolgte Akteneinsicht durch den Nebenklagevertreter (wie vor, zu Bl. 457 d.A.). Nachdem die Zeugin in der richterlichen Vernehmung vom 15.5.2003 angegeben hatte:

„Wegen der Verletzungen verweise ich auf das ärztliche Attest vom 03.06.2002, das ich auf Bl. 13 d.A. wiedererkenne. Ich habe das Attest mir nach meinem Auszug im Mai 2002 erneut ausstellen lassen, weil ich es aufgrund der befürchteten weiteren Angriffe nicht mitnehmen konnte.“ (a.a.O., Bl. 48 d.A.)

war es aus anwaltlicher Sicht offenbar ratsam, die angebliche Körperverletzung vom 31.5.2002 „unter den Tisch“ fallen zu lassen. Es hätte sich nämlich, ein an Aufklärung orientiertes Gericht vorausgesetzt, die Frage gestellt, warum die Zeugin bei dem Praxisbesuch vom 3.6.2002 mit dem Ziel der Ersatzausstellung eines früheren Attestes nicht sogleich auf die drei Tage zuvor erlittene aktuelle Misshandlung hingewiesen hat, bei der sie Hämatome an den Armen erlitten haben will. Denn diese wären nach drei Tagen noch sichtbar gewesen.

In der Beweiswürdigung fehlt es demzufolge an Ausführungen, wie die Zeugin auf den angesichts dieser Rücknahme ihrer Vorwürfe erforderlichen Vorhalt ihrer früheren Angaben reagiert hat. Dort heißt es vielmehr im Anschluss an die Behauptung fehlenden Belastungseifers der Zeugin lapidar:

„So gab sie zu Fall 2 an, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei diesem Vorfall geschlagen habe.“ (UA S. 17)

Zur Kaschierung der Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage wurde der Gegenstand der Anklage vom 23.5.2003 nur verkürzt wiedergegeben (Freiheitsberaubung **ohne** Körperverletzung) und auf einen Freispruch wegen der tateinheitlich angeklagten Körperverletzung vom 31.5.2002 aus tatsächlichen Gründen – wie bei dem unhaltbaren Vorwurf des Briefdiebstahls geschehen – bzw. auf eine Teileinstellung gemäß § 154 a Abs. 2 StPO verzichtet.

c) Verfälschende Darstellung des Attestes vom 3.6.2002

Auf S. 10 des Urteils wird das Attest auszugsweise zitiert:

„Petra Müller erlitt durch die Misshandlungen des Angeklagten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von 3 x 5 cm Durchmesser, großflächige, zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome, zirkolär [sic!] an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel (etwa 5 x 5 cm) und im Bereich des linken Beckenkamms. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfs zentral[recte: ventral]-medial, Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer sowie Kopfschmerzen und Druckschmerzen über den beschriebenen Hämatomen.“

In der Beweiswürdigung auf S. 17 heißt es hierzu:

„Zudem wird ihre Schilderung von Fall 1 [vom 12.8.2001] durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine Reichel, [...] vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß § 256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch Petra Müller übereinstimmen.“

Die dem Urteil zugrundeliegende Tatschilderung auf S. 10 lautet wie folgt:

„Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung [...] seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewußtlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens dreimal mit Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich.“

Der VRiLG Brixner wußte positiv, dass diese Tatschilderung nicht der Wahrheit entsprach, so wenig wie es seine Beweiswürdigung tat. Zwar enthielt das Attest den Zusatz:

„Die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster decken sich mit der Anamnese, die Schilderungen er [!] Patientin sind durchweg glaubhaft.“ (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 13 d.A.)

Die gegenüber dem Arzt erfolgten tatnäheren Schilderungen weichen aber von denen in der Hauptverhandlung erheblich ab. Aus diesem Grund ließ er diesen Teil des Attestes in verfälschender Absicht weg (Hervorhebungen durch den Unterzeichner, Orthographie- und Interpunktionsfehler entsprechen dem Original):

*„Die Patientin berichtet Sie sei am 12.08.01 gegen 15.00 Uhr von Ihrem Ehemann zunächst an den **Oberarmen festgehalten** und im weiteren Verlauf mehrfach mit der **flachen Hand** geschlagen worden. Weiterhin habe der Ehemann Sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen. Die Schläge seien insbesondere gegen den Kopf sowie gegen die **Unter- und Oberschenkel** erfolgt. Ein Streit sei der zunehmenden Aggression des Ehemannes nicht vorausgegangen. Die Patientin sei in diesem Jahr bereits zweimal von ihrem Ehemann misshandelt worden.“*

Die Hämatome an den Oberarmen stammten demnach von einem Festhaltegriff (was die Darstellung meines Mandanten stützt, er habe sich gegen die ihn mit Schlägen und Tritten angreifende Ehefrau gewehrt) und nicht von Faustschlägen. Die festgestellten Hämatome an Unter- und Oberschenkeln stammen demnach von Schlägen mit der flachen Hand und nicht von Tritten gegen die untere Körperhälfte (die sie im Zustand der Bewusstlosigkeit auch gar nicht wahrgenommen haben kann).

Das Attest belegt damit die behaupteten mindestens zwanzig Faustschläge und die Tritte gerade **nicht**, sondern **widerlegt** sie, weshalb es bewußt nur selektiv zitiert wurde.

Einschub: Die meisten Sachverhaltsverfälschungen betreffen den Vorwurf der Sachbeschädigungen, was nicht verwundert, da es sich insoweit um ein konstruiertes Verfahren handelt, das durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Woertge/Greger initiiert und durch Richter am Amtsgericht Eberl in Zusammenarbeit mit POK Grötsch vorangetrieben wurde, da der Sachverständige Dr. Leipziger dringend weiteres aktuelles Anknüpfungsmaterial für ein Gutachten im Sinn des Auftraggebers benötigte. Nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt hatte, führten erst Dienstaufsichtsbeschwerden der Rechtsanwälte Greger und Dr. Woertge zu einer Anklageerhebung, wobei von zwanzig durch POK Grötsch offerierten Taten lediglich neun angeklagt wurden. Im Hinblick auf den ersichtlich fehlenden Tatnachweis gab es mithin ein besonderes Bedürfnis, gegenüber dem BGH den Sachverhalt zu verfälschen. (Hierzu nachfolgend mehr.)

d) Die Erfindung einer nicht angeklagten Tat der Sachbeschädigung

Unter Buchstabe h) (= achte Tat der Sachbeschädigungen) werden durch den VRiLG Brixner **zwei** Taten festgestellt (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„In der Zeit vom 31.01.2005, 18 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr zerstach der Angeklagte insgesamt 56 Reifen der Firma Auto-Lunkebein. An einem Tag waren die Reifen sämtlicher, auf dem Betriebsgelände der Firma Auto-Lunkebein geparkten Fahrzeuge beschädigt (40 Stück), **zwei Tage später weitere 16 Reifen**. Der Gesamtschaden beträgt 3.000,00 Euro.“ (UA S. 14)*

Dies widerspricht dem ansonsten festgestellten und zugrunde gelegten Zeitraum der angeblichen ›Serie‹:

„Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen [...]“ (UA S. 11)

„Eine Serie von insgesamt 20 Fällen von Sachbeschädigung, von denen nur ein Teil angeklagt wurde, begann am 31.12.2004 und endete am 01.02.2005.“ (UA S. 15)

Die angeblich „zwei Tage später“, also am 3.2.2005, stattgefundenene Sachbeschädigung von 16 Autoreifen auf dem Gelände der Firma Auto-Lunkebein ist eine Fiktion des VRiLG Brixner, der keine Anklage zugrunde liegt.

In der Anklage vom 6.10.2005, die fälschlich auf den 6.9.2005 datiert ist, war vielmehr folgende als neunte Tat tabellarisch angeklagt worden (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„31.01.2005, 18.00 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr, Dürrenhofstr. 31, Nürnberg, Fa. Auto-Lunkebein Nürnberg, **insgesamt 56 Reifen** zerstoehen, 3000, Bl. 89“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 141 d.A.)*

Die Erfindung einer zweiten Tat zum Nachteil derselben Firma außerhalb des Tatzeitraums durch den VRiLG Brixner geschah, weil er die in dieser Anklage als achte Tat angeklagte Sachbeschädigung unter den Tisch fallen lassen mußte, ohne dies gegenüber dem BGH in Form eines Freispruchs aus tatsächlichen Gründen oder einer Einstellung gemäß § 154 StPO offenbaren zu wollen.

Angeklagt – als im Urteil nicht behandelte weggefallenen achte Tat der polizeilich konstruierten ›Serie‹ – war folgender Sachverhalt:

„24.01.2005, 22.30 Uhr bis 25.01.2005, 07.40 Uhr, Effnerstraße 42, Nürnberg, Uwe Spörl, VW (N-NP 100), 150, kein Strafantrag“ (wie vor).

Die Tat entfiel spurenlos, weil es bereits die Staatsanwaltschaft versäumt hatte, unter den Beweismitteln den Zeugen Uwe Spörl zu benennen (wie vor, Bl. 144 d.A.).

Demzufolge war er auch durch den Vorsitzenden der 7. Strafkammer nicht geladen worden. (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 431 d.A.).

Überdies gehörte diese Sachbeschädigung zu denjenigen von POK Grötsch in einseitigem Belastungseifer zusammengetragenen Fällen, in denen nicht die Spur eines Tatverdachts gegen meinen Mandanten ersichtlich war. In der Anklage der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth heißt es hierzu:

„Der Geschädigte Spörl ist (Garagen-) Nachbar von der Familie Woertge. Aufgrund der Typähnlichkeit der Fahrzeuge liegt hier wohl ein Versehen des Angeschuldigten hinsichtlich der Garagenauswahl vor.“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 144 d.A.)

Der Geschädigte Spörl besaß einen VW-Käfer (Bl. 42 a.a.O.), Rechtsanwalt Dr. Woertge einen BMW (Bl. 36 a.a.O.). Von Typähnlichkeit der PKW's kann keine Rede sein.

Es ging dem VRiLG Brixner offenbar darum, durch Erfindung einer neunten Tat das unbenmerkte Fallenlassen einer angeklagten Tat gegenüber dem BGH in einer Weise zu kaschieren, dass die Gesamtzahl der angeklagten Fälle erhalten blieb und die von POK Grötsch konstruierte Serie nicht insgesamt hinterfragt werden konnte.

e) Die Erfindung einer Rechtsanwältin Greger als Scheidungsanwältin von Petra Mollath

Der einzige ›Tatnachweis‹ hinsichtlich der meinem Mandanten zur Last gelegten Serie an KFZ-Beschädigungen bestand in dem von Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Woertge (bzw. von seinem Sozium Wolfgang Greger) gestreuten Verdacht, Gustl Mollath könne ein Motiv für diese Taten gehabt haben. Im Urteil wird hierzu ausgeführt:

„Zunächst hatte die Polizei keinerlei Hinweise auf den bzw. die Täter. Doch dann übermittelte Rechtsanwalt Woertge der Polizei ein an ihn gerichtetes Schreiben des Angeklagten vom 04.08.2004, in dem sämtliche oben aufgeführte Geschädigte aufgeführt und im Zusammenhang mit Petra Mollath, der inzwischen geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, erwähnt werden.“ (UA S. 15)

Im Rahmen der Wiederaufnahme kann es auf sich beruhen, dass in diesem Schreiben weder sämtliche Geschädigte genannt noch alle Genannten geschädigt wurden. Weiter heißt es:

„Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 1.2.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren, mit dem Scheidungsverfahren und im weiteren Sinne mit Vollstreckungsverfahren des Angeklagten zu tun hatten, indem er Reifen zerstach oder – in einem Fall – die Scheiben zerkratzte.“ (UA S. 11)

Aus dem im Urteil zitierten Schreiben Gustl Mollaths vom 4.8.2004 ergeben sich allerdings keine Hinweise darauf, dass Rechtsanwalt Greger zu diesem konkret benannten Personenkreis gehört; seine Ehefrau Regine Greger wird dort überhaupt nicht erwähnt:

„Mit Wolfgang Greger betreiben Sie eine Rechtsanwaltskanzlei. In Ihrer Website verweisen Sie auf Ihre Mandanten von Behörden, Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Immobilienbranche.“ (UA S. 16)

Das war ein wenig dünn für ein nachvollziehbares Motiv, im Fall a) gegen das Fahrzeug von Rechtsanwalt Greger und im Fall e) gegen die PKW's von Wolfgang und Regine Greger vorzugehen. Und so mußte eine Rechtsanwältin Greger, Scheidungsanwältin der Belastungszeugin Mollath, erfunden werden, um einen ›Tatnachweis‹ zu führen. Auf S. 11 des Urteils heißt es im Zusammenhang mit der Tat zu a):

„Rechtsanwalt Wolfgang Greger ist zusammen mit seiner Ehefrau, Rechtsanwältin Regine Greger und Rechtsanwalt Hans-Georg Woertge in einer Kanzleigemeinschaft. Rechtsanwältin Regine Greger führte das Scheidungsverfahren für die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath, jetzt Müller.“

Auf S. 12 des Urteils heißt es im Zusammenhang mit der Tat zu c) zum Nachteil von Woertge:

„Rechtsanwalt Woertge hat eine Kanzleigemeinschaft mit dem Ehepaar Greger und wurde selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Angeklagten tätig.“

Schon ein Blick auf den damaligen Kanzleibogen der Kanzlei verrät, dass Wolfgang Greger mit dem Anwaltskollegen Dr. Woertge eine Sozietät führte, in der *dessen* Ehefrau Friederike Woertge, Rechtsanwältin und Mediatorin, arbeitete, und daß seine eigene Frau dort **nicht** tätig war (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 21, 133, 138 d.A.).

Im Schlussbericht von POK Grötsch vom 12.5.2005 wird **Rechtsanwältin Friederike Woertge** als Scheidungsanwältin von Petra Mollath aufgeführt (Bl. 130 a.a.O.).

Am 23.9.2003 hatte **Rechtsanwältin F. Woertge** die ärztliche Stellungnahme von Frau Dr. Krach dem Amtsgericht Nürnberg, zu Händen Herrn Richter Huber, zugefaxt (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 75 d.A.).

Am 29.4.2004 hatte **Rechtsanwältin F. Woertge** ein Schreiben ihrer Mandantin Mollath vom 27.4.2004, in dem es um das Scheidungsverfahren ging, der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit folgendem Betreff zugefaxt:

„Wir bitten im Interesse unserer Mandantin Fr. Mollath dringend um ganz kurzfristigen Beginn der Maßnahme nach § 81 StPO!“ (wie vor, Bl. 144 ff. d.A.)

Es kommt hinzu, dass Regine Greger gar keine Rechtsanwältin war: in einer Zeugenvernehmung vom 20.1.2005 wegen einer Reifenstecherei vom 18.1./19.1.2005 gab sie als Berufsbezeichnung an: *„Sozial- und Erziehungsberufe, Lehrberufe“* (802 Js 13851/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 9 d.A.)

Die Verfälschung erfolgte, um über eine nachvollziehbare Motivation des Angeklagten – Groll wegen des Scheidungsverfahrens – einen Tatverdacht auch wegen Taten zum Nachteil des Ehepaars Greger zu bejahen.

f) Die Erfindung einer Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher Hösl

Nahezu unlösbar erschien die Aufgabe, dem Angeklagten die unter d) aufgeführte Sachbeschädigung zum Nachteil des Gerichtsvollziehers Hösl zuzuschreiben. Nicht nur, weil Gerichtsvollzieher bei Schuldnern generell unbeliebt sind und Hösl in dem fraglichen Schreiben gar nicht benannt wird, sondern auch, weil es die einzige am hellichten Tag begangene Sachbeschädigung war, bei der überdies keine Reifen zerstochen, sondern Fensterscheiben zerkratzt worden waren (UA S. 12).

Zur Konstruktion eines stärkeren Motivs als das des verbreiteten Haders gegen Pfändungsmaßnahmen diente daher eine bewußte Verfälschung des Briefes von Gustl Mollath an Rechtsanwalt Dr. Woertge vom 4.8.2004 (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„Am 30.06.2004 haben Sie durch Ihre Verbindungen arrangiert, dass ich **von einem Gerichtsvollzieher** auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen wegverhaftet wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können.“* (UA S. 16)

Damit endet bezeichnenderweise das Briefzitat im Urteil. Tatsächlich heißt es in dem zitierten Brief (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Am 30.06.2004 haben Sie durch Ihre Verbindungen arrangiert, dass ich **von einem Gerichtsvollziehertermin** auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen wegverhaftet wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können.“*

Im nicht zitierten Anschluß heißt es (Hervorhebung durch Unterzeichner):

*„Dies taten Sie obwohl ich Ihnen, **bevor die Polizei mich wegschleppte**, unter Zeugen ausdrücklich Hausverbot Erteilt hatte. Solange ich da war wagten Sie nicht einmal meinen Gehsteig zu betreten.“* (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 16 d.A.)

Kern des Vorwurfs war es mithin, dass nach Auffassung meines Mandanten der Adressat seines Briefes, Rechtsanwalt Dr. Woertge, den Gerichtsvollziehertermin bewußt auf den Tag gelegt hatte, an dem er, Gustl Mollath, zwecks Vollstreckung des Unterbringungsbeschlusses gemäß § 81 StPO – dessen rasche Vollstreckung Rechtsanwältin Woertge ja angemahnt hatte – festgenommen und ins BKH Erlangen verbracht wurde. Ein Vorwurf gegen den Gerichtsvollzieher wird in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

Im Gegenteil: Mollath hat im Rahmen seiner Strafanzeige vom 5.8.2004 gegen Dr. Woertge u. a. das Verhalten des Gerichtsvollziehers Hösl an jenem 30.6.2004 ausdrücklich als positiv hervorgehoben:

„Ihr Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Georg Woertge [...] sorgte dafür, daß ich von einem Gerichtsvollziehertermin wegverhaftet wurde. Die Polizeibeamten unter Leitung von PHM Hollweg von der Wache Ost in Nürnberg wollten bei der Verhaftung verhindern, daß ich Zeugen und Hilfe für die Hausdurchsuchung holen konnte. Nur mit Glück und Hilfe des anwesenden Obergerichtsvollziehers Hösl und seiner Helfer durfte ich, mit Müh und Not, ein Telefonat führen.“
(802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 225 d. A.)

g) Unterdrückung entlastender Aussagen des Zeugen Thomas Lippert sowie Verfälschung von Tatzeit und Tatort der zu Lipperts Nachteil begangenen Sachbeschädigung

Mindestens ebenso aussichtslos war die ›Überführung‹ hinsichtlich der Tat zu b) zum Nachteil des Sachverständigen Thomas Lippert, der in dem Schreiben meines Mandanten vom 4.8.2004 ebenfalls nicht erwähnt worden war.

Insoweit stellte das Gericht lediglich Folgendes fest (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„b)
In der Zeit zwischen dem **05.01.2005, 15.00 Uhr** und dem **07.01.2005, 10.30 Uhr**, zerstach der Angeklagte zwei Reifen des in der **Erlenstegenstraße 18** in Nürnberg geparkten Pkw BMW, amtliches Kennzeichen **N-TY 324** des Facharztes für Psychiatrie Thomas Lippert. Dieser bemerkte den Schaden **am ersten Reifen sofort, den am zweiten Reifen erst auf der Fahrt.***

Der Sachschaden betrug 295,00 €.

Thomas Lippert war als Sachverständiger vom Amtsgericht Nürnberg mit der Erstellung eines Gutachtens über die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei den Taten des Angeklagten betraut und hatte diesen mit Schreiben vom 29.12.2003 und 22.1.2004 vorgeladen.“ (UA S. 11f.)

Das war übrigens der einzige Zeuge, der in der Hauptverhandlung vom 8.8.2006 aussagte, einen Reifenschaden (tatsächlich bezogen auf einen bereits platten Reifen) erst während der Fahrt wahrgenommen zu haben. Von einer gefährlichen Situation während der Fahrt war demzufolge nicht die Rede.

POK Grötsch notierte in seinem Schlussbericht vom 12.5.2005:

„Durch den Hinweis von der früheren Ehefrau des Herrn Mollath, Frau Müller, Mollath sollte von Herrn Dr. Lippert auf seinen geistigen Zustand untersucht werden, konnte eine Verbindung zu den Reifenbeschädigungen und dem Beschuldigten Mollath hergestellt werden.“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 125 d.A.)

Ein Vermerk über die konkreten Umstände dieser Informationserlangung fehlt, wie es für das gesamte polizeiliche Ermittlungsverfahren prägend ist, dass die Quellen spezifischer Erkenntnisse über den Beschuldigten Mollath im Verborgenen bleiben und nur in zwei Fällen, ohne zeitliche Präzisierungen, nachträglich im Schlussbericht aufscheinen. In der Zeugenvernehmung der geschiedenen Ehefrau vom 4.2.2005 ist von diesem Fall „Lippert“ jedenfalls keine Rede (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 112f. d.A.).

Sowohl die im Urteil festgestellte Tatzeit als auch der festgestellte Tatort waren aktenkundig unzutreffend.

Der Zeuge Lippert hat vielmehr bei seiner mündlichen Anzeigenerstattung vom 14.1.2005 erklärt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

*„Am Freitag, 07.01.05, gegen 10.30 Uhr, fuhr ich mit meinem Pkw [...] los und stellte beim Lenken fest, daß offensichtlich der vordere Reifen auf der Fahrerseite platt war. Daraufhin wechselte ich den Reifen. Bei anschließenden überprüfen des Reifendrucks an einer Tankstelle, stellte ich fest, daß auch der hintere Reifen auf der Fahrerseite platt war. Zu einer Gefährdung für mich war es nicht gekommen, da ich die Sachbeschädigung gleich festgestellt hatte. Mein Fahrzeug hatte ich davor in **Fürth, Nürnberger Straße, auf Höhe der dortigen Feuerwache geparkt.**“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 102 d.A.)*

Selbst POK Grötsch bestätigte in seinem Schlussbericht:

„Als Tatort wurde von ihm Fürth, Nürnberger Straße, angenommen.“ (wie vor, Bl. 125 d.A.)

Die gesamte Akte wegen Sachbeschädigung gegen den Beschuldigten Gustl Mollath wurde, erkennbar an den vorgehefteten Tatblättern (welche als Beschuldigten Gustl Mollath ausweisen), erst am 11. und 12.4.2005 angelegt und die entsprechenden als relevant empfundenen Anzeigen gegen Unbekannt nachgeheftet. Sämtliche Tatblätter wurden von POK Grötsch angelegt (wie vor, Bl. 2, 4, 8, 12, 25, 29, 33, 35, 38, 40, 44, 46, 51, 58, 79, 90, 96 d.A.).

Lediglich das Tatblatt gegen Gustl Mollath wegen Sachbeschädigung zum Nachteil Thomas Lippert wurde am 12.4.2005 von POK Seegenschmidt angelegt, der dort folgende, weder mit der Zeugenaussage von Thomas Lippert noch mit dem Schlussbericht von POK Grötsch vereinbare, Angaben anbrachte:

*„Tatzeit: 05.01.2005, 15:00 Uhr / 07.01.2005, 10:30 Uhr
Tatort: 90491 Nürnberg, Erlenstegenstraße 28“ (wie vor, Bl. 101 d.A.)*

Diese unzutreffenden Daten übernahm der VRiLG Brixner ersichtlich nicht dem Inbegriff der Hauptverhandlung, sondern der Akte, wobei er aus der Wohnadresse des Zeugen durch Einsetzung der Hausnummer 18 (statt 28) zum Tatort auch noch die Adresse der Polizeiinspektion Nürnberg-Ost machte.

Denn der Tatort **Fürth, Nürnberger Straße**, wie vom Zeugen Lippert angegeben, sprach entscheidend gegen eine Täterschaft des im Zuständigkeitsbereich der „Erlenstegenwache“, der PI Nürnberg-Ost, wohnenden Angeklagten Gustl Mollath.

Der Zeuge Lippert hatte zudem am 14.1.2005 als Tatverdächtige zwei andere, ihn aktuell bedrohende bzw. belästigende Personen benannt, die er begutachtet hatte (wie vor, Bl. 103 d.A.).

Obwohl POK Grötsch sich im April 2005 noch bemühte, den Zeugen Lippert zu einer Verdachtsäußerung gegen Gustl Mollath zu bewegen, gab es eine solche von Thomas Lippert nicht.

Dieser antwortete dem POK Grötsch am 17.4.2005 vielmehr:

„Ich war weiterhin anwesend bei der Hauptverhandlung im zugehörigen Verfahren am 22.04.04 beim AG Nürnberg. Seither hat sich Herr Mollath nicht mehr mit mir in Verbindung gesetzt.“ (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 105 d.A.)

Alle diese entlastenden Details unterschlug der VRiLG Brixner in seinem Urteil vom 8.8.2006 bewusst, um eine Verurteilung auch wegen dieser Tat revisions sicher begründen und Zweifel an dem Bestehen einer Tatserie nicht aufkommen zu lassen. Insbesondere war eine Tat zum Nachteil eines Sachverständigen, der den Angeklagten **nicht** begutachtet hatte, für die Begründung der Erforderlichkeit einer Unterbringung vonnöten (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

„Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht

*und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. **Entscheidend** ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er **annimmt**, dass sie gegen ihn vorgehen **werden** (z. B. die Sachverständigen Dr. Wörthmüller und **Lippert**), wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.“ (UA S. 26)*

h) Weglassung der gutachterlichen Würdigung der Sachbeschädigungsakte durch Dr. Leipziger

Um die Sachverhaltsverfälschungen, die den BGH täuschen sollten, widerspruchsfrei vorzuführen, war der VRiLG Brixner allerdings gezwungen, zu unterschlagen, was den lange zögernden Gutachter Dr. Klaus Leipziger dazu gebracht hatte, seine in der Luft hängende „Wahn-Diagnose“ für einigermaßen gesichert zu halten.

Denn die ihm am 31.5.2005 durch den Richter am Amtsgericht Eberl (hierzu später mehr) vermittelte Kenntnis der polizeilichen Akte inspirierte ihn, nach offensichtlich unkritischer Lektüre, endlich zu dieser **entscheidenden** Wertung einer Gemeingefährlichkeit meines Mandanten:

„Aufgrund der dargelegten Progredienz der paranoiden Symptomatik des Angeklagten und des Umstandes, dass er – wie sich aus den nachträglich vorgelegten, dem Angeklagten neuerlich vorgeworfenen strafbaren Handlungen ergibt – immer mehr Personen in das bei ihm bestehende Wahnsystem einbezieht, sich von ihnen benachteiligt, geschädigt und bedroht fühlt und letztlich gegen sie oder deren Eigentum aggressiv vorgeht, muss befürchtet werden, dass vom Angeklagten weitere Handlungen gegenüber Dritten zu erwarten sind.“ (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 286 d.A., S. 29 des Gutachtens)

War schon die Einbeziehung des Dr. Wörthmüller in das angebliche „Wahnsystem“ Mollaths, das wiederum unüberprüft geblieben war, allein mangelhafter Aufklärung über die Gründe von dessen Befangenheit geschuldet, dann erst recht die Konstatierung einer „*Progredienz der Wahnsymptomatik des Angeklagten*“ im Hinblick auf die fremdgesteuerte polizeiliche Verdachtsschöpfung in dem Sachbeschädigungsverfahren.

Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Unterschlagung dieses gutachterlichen Irrwegs im Urteil vom 8.8.2006 der Schonung des Sachverständigen zuzuschreiben war. Sie erfolgte, weil die Diagnose eines Wahnsystems den eigenen richterlichen Bemühungen, haltlose polizeiliche Verdächtigungen durch eine handfest-schlüssige Motivations-Konstruktion aufzubessern, diametral zuwiderlief.

Der Widerspruch zwischen der Diagnose des Sachverständigen („Einbeziehung von immer mehr Personen in ein Wahnsystem“) und der Beweiswürdigung des Gerichts (Vorgehen gegen Personen, die dem Angeklagten im Rahmen des *Scheidungsverfahrens* normalpsychologisch nachvollziehbar gegnerisch gegenübertraten) durfte nicht aufscheinen.

i) Die Erfindung eines gleichartigen Modus operandi und der Gefährlichkeit der Sachbeschädigungen

Zu den ›Feststellungen‹ im Urteil gehört auch eine zusammenfassende Darstellung der Ermittlungen durch den zeugenschaftlich vernommenen POK Grötsch, der weder die Sachbeschädigungsanzeigen entgegengenommen noch auch nur einen einzigen beschädigten Reifen in Augenschein genommen hatte. Von seiner Eignung als Unfall-Sachverständigem ist nichts überliefert. Letzterer hätte das langsame Entweichen von Luft aus Autoreifen gegenüber einem plötzlichen Entweichen durch Platzen eines Reifens sicherlich zur ungefährlicheren Variante erklärt. Insoweit heißt es im Urteil auf S. 15:

„Bei den beschädigten Reifen wurde mittels eines feinen Werkzeugs die Flanken der Reifen zerstoßen, sodass die Beschädigungen mit dem bloßen Auge teilweise nicht sichtbar waren und die Luft nur langsam nach Inbetriebnahme

der Fahrzeuge entwich, weshalb gefährliche Situationen beim Betreiben des Pkw im Straßenverkehr entstanden. Diese Art und Weise der Beschädigung deutete nach nach Auffassung der Polizei darauf hin, dass der Täter etwas von der Bauweise von Reifen verstand.“

Diese polizeiliche Würdigung der eigenen Serien-Konstruktion erfuhr folgende gerichtliche Würdigung (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

*„c) **sämtliche** Autoreifen wurden auf dieselbe Weise mit einem dünnen Gegenstand in die Flanke gestochen, sodaß die Beschädigung nicht oder nicht leicht sichtbar waren und **meist** erst auf der Fahrt entdeckt wurden. Die Art und Weise des Vorgehens spricht für einen Reifenfachmann. Der Angeklagte, der früher einen Reifenhandel betrieben hat, hatte die entsprechenden Kenntnisse.“*
(UA S. 19)

*„Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tatausführung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames Entweichen der Luft aus den Reifen, die **teilweise erst bei hoher Fahrtgeschwindigkeit bemerkbar wurden**) eine **konkrete** Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen wurde.“* (UA S. 26)

Auffälligerweise wurde bereits keine einzige konkrete Gefährdung eines Betroffenen festgestellt. Tatsächlich stellen sowohl die polizeiliche als auch die gerichtliche Würdigung den Akteninhalt geradezu auf den Kopf. Im Einzelnen:

Fall a) 31.12.04/1.12.05, zum Nachteil von Wolfgang Greger:

Die Sachbeschädigung (Reifen platt) wurde am geparkten Fahrzeug festgestellt, Erkenntnisse über die Art der Beschädigung bestehen nicht.

Im übrigen war diese Sachbeschädigung Teil einer Silvester-Serie, von der vier hintereinander geparkte Pkw vor der Wohnung von Rechtsanwalt Greger betroffen waren, u.a. auch der von VRiLG Brixner übersehene PKW von Regine Greger. Nach Meinung von POK Grötsch gehörte auch noch ein um die Ecke geparkter PKW der Geschädigten Kerstin Schuler in diese Serie, wobei er begründungslos die drei weiteren Geschädigten als „Zufallsgeschädigte“ ansah und die PKW's des Ehepaars Greger als von Mollath bewußt Geschädigte (802 Js 13851/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 3, 5, 33, 130 d.A.).

Fall b) 7.1.05, zum Nachteil Thomas Lippert

Die Sachbeschädigung an einem Reifen wurde sofort nach Fahrtantritt bemerkt, da der Reifen bereits platt war. Nach Reifenwechsel wurde festgestellt, daß auch der hintere Reifen platt war. Beide Reifen waren „*durch einen spitzen Gegenstand durchstochen worden*“ (wie vor, Bl. 102 d.A.).

Fall c) 5.1.05/6.1.05, zum Nachteil Hans-Georg Woertge

Die Sachbeschädigung (zwei Reifen platt) wurde vor Fahrtantritt festgestellt, keine Erkenntnis über die Art der Beschädigung: „*Dort [BMW-Niederlassung] wird vermutet, dass die Reifen mutwillig zerstoehen wurden*“ (wie vor, Bl. 36 d.A.).

Fall d) 14.1.05, zum Nachteil von Hösl

Kein Reifenzerstechen.

Fall e) 18.1.05/19.1.05, zum Nachteil von Wolfgang und Regine Greger

Regine Greger: Feststellung eines platten rechten Vorderreifens am geparkten Fahrzeug, keine Erkenntnis über Sachbeschädigung:

„Da in letzter Zeit bei unseren Pkws die Reifen zerstoehen worden waren, wird dies vermutlich auch wieder der Fall sein. [...] Der Pkw BMW meines Mannes wurde von ihm am 19.01.05 in der Früh gefahren. Gegen 14.45 Uhr verständigte ich meinen Mann telefonisch über den Schaden am Alfa Romeo. Anschließend überprüfte er seinen BMW und stellte fest, dass auch sein rechter Vorderreifen und sein rechter Hinterreifen platt waren. Vermutlich auch zerstoehen.“ (wie vor, Bl. 36 d.A.)

Wolfgang Greger: Nach dem Anruf seiner Frau 60 km vor Bad Reichenhall Druckkontrolle und Feststellen eines Druckverlustes am rechten Vorderreifen.

„Durch wiederholtes und regelmäßiges Befüllen dieses Reifens kam ich dann fast zurück bis nach Nürnberg. Auf Höhe des Rasthofes Feucht kam es dann zu einem sehr raschen Druckverlust. Ich konnte es allerdings bewerkstelligen, dass Fahrzeug noch zur BMW-Niederlassung in der Witschelstraße in Nürnberg zu fahren.“

Keine Erkenntnis über die Art der Sachbeschädigung (wie vor, Bl. 22 d.A.).

Fall f) 18.1.05 – 25.1.05 [recte: 19.1.05], zum Nachteil Hans-Georg Woertge

Feststellung eines platten rechten Hinterreifens am geparkten Fahrzeug, Notradmontierung durch Pannendienst:

„Mit diesem Notrad fuhr ich langsam zur BMW-Niederlassung und dort musste ich feststellen, dass auch der linke Vorderreifen beschädigt wurde. Die erste Durchsicht legt die Vermutung der BMW-Mitarbeiter nahe, dass die Reifen wiederum mutwillig beschädigt wurden.“ (wie vor, Bl. 36 d.A.)

Fall g) 7.1.05 – 20.1.05, zum Nachteil Immobilien Sperl

Während des Urlaubs wurden am geparkten Fahrzeug zwei platte Reifen entdeckt:

„Laut Rücksprache mit der Fa. Nabholz H. Schmidt, hatte jeder Reifen einen ca. 2 cm breiten Einstich (evt. mit Messer) an der Außenseite.“ [POK Grötsch, 28.1.05]

Im übrigen Teil einer Serie in der Siedlerstraße (wie vor, Bl. 91, 95 d.A.).

Fall h) 31.1.05/1.2.05, zum Nachteil Auto-Lunkenbein

Feststellung von 40 beschädigten Reifen an abgestellten Fahrzeugen und 16 beschädigten Reifen auf einem Reifenstapel:

„Die Länge der Einstichstelle an den Reifen beträgt ca. 2 cm.“ (wie vor, Bl. 80, 81 d.A.)

Der nicht entschiedene Fall h) aus der Anklage: 24.1.05/25.1.05, zum Nachteil Uwe Spörl

Feststellen von zwei platten Reifen des in der unverschlossenen Garage geparkten Fahrzeugs:

„Beim Ansehen der Reifen konnte ich jeweils einen 1,5 cm breiten Einstich an der Außenflanke der Reifen feststellen. Der Einstich dürfte meiner Ansicht nach mit einem Taschenmesser o.ä. verursacht worden sein.“ (wie vor, Bl. 42f. d.A.)

Auch die weiteren in die Fallblätter aufgenommen Sachverhalte bieten dasselbe Bild: jeweils wurden platte Reifen an geparkten Fahrzeugen festgestellt, aber zur Art der Beschädigung keine konkreten Ermittlungen getroffen. Wenn es konkrete Angaben zu der Art der Beschädigung gab, dann widerlegten sie regelmäßig die Behauptung, es sei ein feiner dünner Gegenstand benutzt worden, der nicht oder nicht leicht sichtbare Beschädigungen verursacht habe.

Sowohl die Behauptung eines in allen Fällen gleichen modus operandi als auch die Feststellung, dass die Schäden meist erst nach Fahrtantritt aufgefallen seien und eine konkrete Gefährdung der Fahrzeugführer herbeigeführt hätten, widersprechen dem Akteninhalt eklatant. Das war frei erfunden.

Die Verfälschung des wahren Sachverhalts erfolgte, um aktuellere Fälle als die Anklagevorwürfe von 2001 und 2002 zu generieren und diese als **erhebliche** Straftaten darstellen zu können, die die von vornherein beabsichtigte Unterbringung gemäß § 63 StGB im Rahmen des vermeintlichen Sicherungsverfahrens legitimieren sollten.

Einschub: Der Einzige, der eine konkrete Gefährdung behauptet hat, war Rechtsanwalt Greger, der laut Schlussbericht von POK Grötsch ihm das tatverdachtsauslösende Schreiben Gustl Mollaths vom 4.8.2004 übergeben hat (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 120 d.A.).

Hierzu existiert ein Vermerk von POK Grötsch vom **25.1.2005** über ein Telefonat von 12.50 Uhr mit dem Zeugen Greger, wonach dieser gerade in Bayreuth sei, wo der vordere rechte Reifen gewechselt werde. **Über eine vorangegangene Gefährdung wird nichts berichtet.**

„Es wurde ein kleines Loch an der Außenseite/Seitenwand festgestellt.

Mit dem PKW fuhr er am Morgen gegen 07.00 h weg zum Gericht in die Fürther Straße. Anschließend begab er sich zu einer weiteren Gerichtsverhandlung nach Dessau.

Herr Greger ist sich sicher, dass der Reifen abermals vorsätzlich vor seinem Anwesen beschädigt worden sein muss.“(wie vor, Bl. 14 d.A.)

Nähere Ausführungen hierzu machte er erst mit Schreiben vom **21.3.2005**:

„Ich befand mich gerade in einem Baustellenbereich (dort auf der ca. 2 m breiten linken Spur) in der Höhe von Bayreuth-Süd (A 9 nördlich fahrend) als während eines Überholvorganges der Reifen vorne rechts platt ging. Das Fahrzeug geriet leicht ins Schlingern, ich konnte allerdings den Überholvorgang abbrechen und mit geringer Geschwindigkeit das Fahrzeug noch ca. 2 km bis zur Autobahnausfahrt Bayreuth-Süd und einer in unmittelbarer Nähe dort gelegene Reifenwerkstatt bringen. Der Reifen vorne rechts war komplett platt. [...] Im Fall Dessau hatte ich ca. 90 km zurückgelegt. Meine Fahrgeschwindigkeit zum Zeitpunkt des Druckverlustes betrug ca. 70 – 80 km/h.“ (wie vor, Bl. 22 d.A.)

Ermittlungen hierzu sind nicht getätigt worden; als Tatort kam auch der Parkplatz in der Nähe des Amtsgerichts in Betracht; Reifenrechnungen lagen – wie bei allen Anzeigen von Greger/Woertge – nicht vor. Wohl aus diesem Grund wurde für den Vorfall vom 25.1.2005 kein Tatblatt gefertigt und auch keine Anklage erhoben, was auch für den weiteren, von Greger nachträglich am 21.3.2005 berichteten, Vorfall vom 1.2.2005 gilt (wie vor).

Insoweit gehen die Feststellungen und Würdigungen im Urteil (UA S. 16, 19) über den Inhalt eines die Tat vom 1.2.2005 um 4:08 Uhr zum Nachteil des Ehepaars Greger zeigenden Videos, auf dem die Zeugin Mollath trotz vager Verdachtsstreuung im Übrigen ihren Mann als Täter **nicht** wiedererkannt hatte, ohnehin ins Leere einer Beweiswürdigungssimulation. Diese Tat war aus guten Gründen mangels Tatnachweis gerade nicht angeklagt worden.

Daß der VRiLG Brixner dem BGH im Rahmen der sonst doch ausführlichen Prozessgeschichte vorenthielt, dass es zur Anklageerhebung wegen Sachbeschädigung nur deshalb kam, weil auf die Dienstaufsichtsbeschwerde von Rechtsanwalt Greger gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 27.9.2005, zunächst am 29.9.2005 im „*Nachtbriefkasten gemeinsame Einlaufstelle OLG StA b. d. OLG LG, AG Nürnberg*“ eingegangen, sodann bei der Staatsanwaltschaft am selben Tag angelangt (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 133-135 d.A.), die vorläufige Einstellung des gesamten Verfahrens gemäß § 154 StPO vom 11.8.2005 („*Sachbeschädigungen mit teils nicht möglichen Tatnachweis; zudem Zweifel an Schuldfähigkeit*“ - wie vor, Bl. 130, 131 d.A.) am 6.10.2005 wieder aufgehoben und stattdessen umgehend nach Akteneingang am 5.10.2005 die Anklageerhebung verfügt wurde (Bl. 136, 137

a.a.O.), passt ins Bild. Die weitere abgestimmte Dienstaufsichtsbeschwerde von Rechtsanwalt Dr. Woertge vom 4.10.2005, Eingang: 6.10.2005, wurde erst nach der Anklageverfügung, am 10.10.2005, zur Kenntnis genommen (Bl. 138-139R a.a.O.). Ins Bild passt auch, dass das Blatt 132 d.A., nach Einstellung des Verfahrens und vor der erstaunlich effektiven Dienstaufsichtsbeschwerde von RA Greger, **fehlt**.

Auf diesem Blatt muss die Übersendung der Beschwerde zu den beim Amtsgericht Nürnberg, Richter am Amtsgericht Eberl, vorliegenden Sachakten verfügt worden sein – und wohl auch ein Vermerk über eine Rücksprache mit Richter Eberl über das weitere Prozedere. Auf Bl. 135R, der Rückseite der letzten Seite der Greger-Beschwerde, hat RiAG Eberl am 5.10.2005 lediglich verfügt:

„Mit Akten

an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth z.K. u. w. V. bzgl. der eingelegten Beschwerde.“

Welcher Art die Veranlassung war, nämlich eine im Sinn von RiAG Eberl, erhellt die plötzliche Kehrtwendung, mit der die Aufhebung der Einstellung und die Anklageerhebung am 6.10.2005 durch Staatsanwalt Schorr begründet wird:

„Vermerk: Die im Schreiben des Rechtsanwalts Greger vorgetragene Argumente lassen den Schluss zu, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten von erhöhter Gefährlichkeit waren und insbesondere auch seine ihm in einem psychologischen Gutachten bescheinigte Aggressivität belegen können.

Ein tatsächlicher Vorsatz bzgl. einer Körperverletzung oder ähnlichem wird dem Beschuldigten nicht nachzuweisen sein. Insbesondere ist fraglich, inwieweit man dies durch gezieltes Anstechen von Reifen tatsächlich herbeiführen kann.“ (802 Js 13851/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 136 d.A.)

Ebenso schlüssig erscheint, dass der VRiLG Brixner geneigt war, auf das Erscheinen der Zeugen Greger und Dr. Woertge, Sozii jener Kanzlei, die gemeinsam mit RiAG Eberl spiritus rector der von POK Grötsch wunschgemäß explizit gegen meinen Mandanten geführten Ermittlungen waren, zum Hauptverhandlungstermin am 8.8.2006 zu verzichten.

Absagen des Zeugen Dr. Woertge vom 28.7.2006 bzw. der Zeugen Wolfgang und Regine Greger vom 27.7.2006, jeweils wegen familiären Jahresurlaubs ohne Buchungsnachweise, werden von VRiLG Brixner kommentarlos zur Kenntnis genommen (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 450, 453 d.A.)

Als der Zeuge Zimmermann am 27.7.2006 mit derselben Begründung, Urlaub im August, sein Nichterscheinen ankündigt, stellt VRiLG Brixner ihm Zwangsmaßnahmen in Aussicht, woraufhin er erscheint (wie vor, Bl. 449, 478 d.A.)

Als das bayerische LKA für den geladenen Zeugen der irrelevanten Festnahme vom 13.2.2005 (die im Urteil dann als diejenige vom 27.2.2006 vorgespiegelt werden sollte) am 7.8.2006 ein Arbeitsunfähigkeits-Attest vom 3.8. – 9.8.2006 vorlegt (wie vor, Bl.465f. d.A.), müssen undokumentierte Interventionen stattgefunden haben: denn der Zeuge erscheint trotz Krankschreibung in der Hauptverhandlung vom 8.8.2006 (Bl. 482 a.a.O.)

Die Aussagen der abwesenden Zeugen Greger und Dr. Woertge hinsichtlich der Schäden ›ersetzt‹ POK Grötsch (UA S. 18); die allein von dem Zeugen Greger nachträglich bekundete Gefährdung führt derselbe Polizeibeamte als generelles Ermittlungsergebnis ein. Darüberhinaus berichtet nicht die vernommene Zeugin Petra Müller über ihre Eindrücke beim Betrachten des Videos bei einer Tat zum Nachteil des Ehepaars Greger vom 1.2.2005 um 4:08 Uhr, sondern ein vom VRiLG ersonnener POM Götz (UA S. 19), der weder in der Akte 802 Js 13851/05 auftaucht noch im Protokoll der Hauptverhandlung (wie vor, Bl. 467– 491 d.A.).

Das Video wurde in der Hauptverhandlung nicht vorgespielt, da die Staatsanwaltschaft es bei Übersendung der Anklageschrift nebst Akten nicht vorgelegt hatte (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 131 R, 137, 144 d.A.).

Insoweit war eine Überprüfung des Belastungseifers der Zeugin Mollath nicht möglich. Auf den Lichtbildern aus diesem Video (Bl. 108–110 a.a.O.) ist gar nichts zu erkennen.

Ein größeres Artefakt als diese Sachbeschädigungsermittlung und deren Aburteilung ist nicht denkbar. Dass der Pflichtverteidiger meines Mandanten auch nur Einsicht in diese Akte genommen hat, lässt sich der Akte nicht entnehmen.

2. Die Einwirkung des VRiLG Brixner auf die Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd

Der VRiLG Brixner war im Jahre 2003 ein einziges Mal mit dem Verfahren gegen Gustl Mollath wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. befasst: am 29.10.2003 verwarf er zusammen mit Richterin am LG Heinemann und Richterin am LG Schmiedel routinemäßig eine ›Beschwerde‹ des Angeklagten vom 26.9.2003 gegen die Entscheidung des Amtsgerichts (Richter am AG Huber) vom 25.9.2003, ein psychiatrisches Gutachten zur Schuldfähigkeit des Angeklagten einzuholen, als unzulässig (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 92f. d.A.).

In diesem Schreiben vom 26.9.2003 hatte Gustl Mollath nicht nur die Aufhebung dieses Beschlusses beantragt, sondern u.a. auch moniert, dass sich während der Verhandlung vom 25.9.2003 ein gewisser „*MARTIN MASKE*“ im Zuschauerraum befunden habe, der von ihm als Zeuge benannt worden sei; dennoch habe Richter Huber „*MARTIN MASKE*“ nicht aus dem Gerichtssaal verwiesen (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 89 d.A.)

Zur Person des Martin Maske und seiner Beziehung zum VRiLG Brixner lässt sich der „Süddeutschen Zeitung vom 13.4.2013 folgendes entnehmen:

„Im Fall des seit sieben Jahren in der Psychiatrie einsitzenden Gustl Mollath gibt es eine pikante und bislang unbekannte persönliche Verbindung. Der Vorsitzende Richter jener Kammer am Nürnberger Landgericht, die 2006 das fragwürdige Urteil gegen Mollath sprach, ist ein alter Handballfreund des heutigen Ehemannes von Mollaths früherer Frau. Sie trat in dem Prozess als Hauptbelastungszeugin auf. Schon 2006 soll sie nach Mollaths Angaben mit jenem Mann liiert gewesen sein, mit dem sie heute verheiratet ist. Der war früher Handballer beim 1. FC Nürnberg - und der Richter Otto Brixner sein Trainer.

Entsprechende Informationen der Süddeutschen Zeitung bestätigte Brixner jetzt. ‚Ich war sein Trainer, er mein Spieler’, sagte er. Das sei jedoch nur im Jahr 1980 der Fall gewesen, danach habe er keinen Kontakt mehr zu dem ehemaligen Bankmanager gepflegt.“¹

Zu den weiteren, auch 2003 noch aktuellen, Handball-Verbindungen zwischen den Zeugen Martin Maske, Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Woertge (von 2003 bis 2007 Präsident des 1. FCN Handball) und dem Zeugen Oliver Sperl wird auf das Schreiben meines Mandanten vom 4.8.2004 verwiesen (802 Js 13851/05 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 15f. d.A.)

Die damalige getrennt lebende Ehefrau meines Mandanten war spätestens seit dem 23.5.2003 mit Martin Maske liiert, der an diesem Tag zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Woertge („*ein alter Kumpel von Martin Maske aus Urzeiten des Handballvereins des 1. FCN*“) und Petra Mollath versuchte, sich Zutritt zu dem Anwesen von Gustl Mollath zu verschaffen, um dort nach Unterlagen zu suchen².

¹ Im Internet unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/2.220/prozess-in-hamburg-ehemaliger-hsh-bankenchef-kommt-vor-gericht-1.1662156>

² Vgl. 802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, BWA Duraplus, Bl. 8 des Verteidigungsschreibens vom 24.9.2003; auch als Bl. 17 in 802 Js 13851/05 vorhanden.

Darüber hinaus nahm VRiLG Brixner am 4.11.2003 Kenntnis eines auch an ihn adressierten Schreibens Mollaths vom 3.11.2003, mit dem er nicht nur sein Vorhaben, Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz zu unterbinden, bekanntmacht, sondern dem Amtsgericht vorwirft, sein Schreiben vom 26.9.2003 als (unzulässige) Beschwerde behandelt und ihm dadurch Kosten verursacht zu haben; überdies rügt er, dass Richter Huber sich am 25.9.2003 geweigert habe, seine entsprechende in der von ihm übergebenen Akte umfangreich dargestellte Strafanzeige entgegenzunehmen, wie es zuvor schon Richter am Amtsgericht Blos am 11.6.2003 getan habe.

Auf Bl. 1 dieser Eingabe notierte VRiLG Brixner am 4.11.2003:

„Vfg

I. Kg

II. An das AG Nbg

Brixner

4 11 03 (Brixner VRiLG)“

(802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 105 d.A.)

Dort ging das Schreiben am 5.11.2003 ein.

Hiermit endete nicht nur seine dienstliche Befassung mit dem Strafverfahren Gustl Mollath, sondern ab dem 1.1.2004 bis zum 31.12.2005 bestand auch seine im Jahr 2003 existierende Zuständigkeit für Beschwerdesachen mit dem Buchstaben „M“ nicht mehr³.

³ Vgl. hierzu die Geschäftsverteilungspläne des LG Nürnberg-Fürth für die Jahre 2004 und 2005.

Am 9.12.2003 erstattete mein Mandant Strafanzeige gegen seine Ehefrau und eine Vielzahl von Personen, u.a. gegen Mitarbeiter der HypoVereinsbank wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung u.a., wobei der Fokus für den Zeitraum bis Ende der 90er Jahre auf bankseitig unterstützter illegaler Vermögensübertragung von Kundengeldern an eine Schweizer Tochterbank lag. Darüberhinaus ging es, nach bankseitiger Abstellung dieser Transfers, um die Fortführung dieser illegalen Vermögensbetreuung durch einzelne Bankmitarbeiter, u.a. seine Ehefrau, um Untreuehandlungen zum Nachteil der HypoVereinsbank durch Abwerbung der Kunden der Schweizer Banktochter zu einer der Crédit Suisse gehörenden Bank, unerlaubte riskante Spekulationsgeschäfte u.a. Diese Anzeige adressierte er an diverse Justiz- und Finanzbehörden außerhalb von Nürnberg, weil er das Vertrauen in die Nürnberger Justiz bereits – nachvollziehbar – verloren hatte. Diese Strafanzeige ging erstmals am 19.12.2003 zuständigkeithalber bei der Steuerfahndungsstelle Nürnberg ein⁴.

Zuständiger Sachbearbeiter war der Fahndungsprüfer Klaus Schreiber, der am 10.2.2004 zur Erlangung weiterer Informationen die in der Strafanzeige Mollaths u.a. benannte Richterin am LG Heinemann anrief, bei der laut Mollath ebenfalls Strafanzeige erstattet worden sei.

»Frau Heinemann sagte mir, sie wisse darüber nichts, würde sich aber kündigt machen und ich würde zurückgerufen werden. Ich persönlich wurde von niemandem aus der Justiz zurückgerufen.« (Bl. 98 a.a.O. [FN 4])

Bestätigt wird diese Erinnerung durch seinen zeitnahen Vermerk vom 10.2.2004:

„Da eine Prüfung der Anzeige anhand der vorgebrachten Behauptungen nicht möglich war, wurde Kontakt mit Frau Richterin Heinemann aufgenommen. Sie konnte keine Auskunft über den Anzeiger und den Inhalt der Anzeige etc. machen und sagte zu, evt. Ansprechpartner ausfindig zu machen.“ (Bl. 48 a.a.O.)

⁴ 151 Js 22423/12 WA Staatsanwaltschaft Regensburg, Bl. 43 d.A., Zeuge Wolfgang Kummer; Bl. 51 d.A., Bericht des Bayerischen Landesamtes für Steuern)

Ri'inLG Heinemann hat an diesen Anruf gemäß ihrer dienstlichen Erklärung vom 5.12.2012 keine Erinnerung:

„Auch nach Vorhalt der Aktennotiz des Finanzamts Nürnberg-Süd vom 10.2.2004 kann ich mich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern. Es kann durchaus sein, dass es sich so verhalten hat und ich die Anfrage des Finanzamts an den Vorsitzenden Richter Brixner weitergeleitet habe. [...] Mir ist soeben mitgeteilt worden, dass die Kammer zuvor eine Beschwerde des Herrn Mollath als unzulässig verworfen hatte. Auch daran kann ich mich nicht erinnern. Wir hatten im Jahr etwa 100 Beschwerden zu bearbeiten, deshalb sind mir nach mehr als 8 Jahren Einzelheiten nicht mehr erinnerlich.“ (Bl. 31 a.a.O.)

Das ist mehr als nur nachvollziehbar. Der VRiLG Brixner war auch Rechtsunterzeichner des beschwerdeablehnenden Beschlusses vom 29.10.2003, so daß von seiner Autorschaft und der bloßen aktenkenntnislosen Zeichnung des zutreffenden Routinebeschlusses durch seine Beisitzerinnen ausgegangen werden muss.

Ganz anders der VRiLG Brixner, der geradezu elektrisiert auf die durch Ri'inLG Heinemann übermittelte Information, dass Mollath eine Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung erstattet habe, die nun bei der Steuerfahndung anhängig sei, reagierte.

Zunächst bestritt Otto Brixner in seiner dienstlichen Erklärung vom 30.11.2012 einen Rückruf bei der Steuerfahndung Nürnberg:

„Einen Anruf bei einer Nürnberger Finanzbehörde im Jahre 2004 habe ich nicht getätigt; dazu gab es für mich keine Veranlassung, denn von dem zwischenzeitlichen Verfahrensstand war mir ja nichts bekannt. Ebenfalls hatte ich von einer Strafanzeige des damaligen Angeklagten keine Kenntnis.“ (Bl. 29 a.a.O.)

Tatsächlich hatte er bereits am 11.2.2004 bei der Steuerfahndung zurückgerufen. Er sprach nicht etwa mit dem sachbearbeitenden Anrufer Klaus Schreiber, sondern mit dessen Vorgesetzten, dem Leiter der Steuerfahndung, Wolfgang Kummer, mit dem er aus einem früheren Überordnungsverhältnis heraus persönlich bekannt war. Wolfgang Kummer hierzu:

„Ja, ich kannte Herrn VRiLG Brixner persönlich und zwar seit meiner Referendarausbildung. Ich war ihm während der Strafrechtsstationsausbildung beim Amtsgericht Erlangen zugeteilt. Er war mein Ausbildungsrichter (wohl etwa 1978). Beruflich hatte ich mit Herrn Brixner zu keinem Zeitpunkt meiner Tätigkeit beim Finanzamt zu tun. Ich traf ihn sehr vereinzelt, allenfalls 1 mal im Jahr, aber auch nicht jedes Jahr, anlässlich der Bergkirchweih in Erlangen. Das war kein vereinbartes Treffen, sondern eine zufällige Begegnung. Dabei hat man sich begrüßt und sich kurz über die persönliche und berufliche Situation erkundigt.“

Und:

„Ich kann mich verlässlich erinnern, dass ich einmal einen Anruf von Herrn Brixner erhalten habe.« (Bl. 105 a.a.O.)

Anlässlich dieses Telefonats fertigte der Zeuge Kummer am 11.2.2004 eine handschriftliche Notiz mit der Bitte um Rücksprache des Sachbearbeiters Schreiber:

„b R

i.S Mollath

(Anzeiger!)

wg Anruf von

VRLG Brixner

(Anm: AG- Verfahren gg Mollath

Az. 41 Ds 802 Js 4743/03)

aber wohl unerheblich!“

(Vermerk Bl. 49, Aussage Wolfgang Kummer Bl. 106 a.a.O.)

Noch am selben Tag kam es zur Rücksprache zwischen Sachbearbeiter und Vorgesetztem. Danach fügte der über den Inhalt des Telefonats in Kenntnis gesetzte Zeuge Schreiber ein: „*erl.*“ neben die Rücksprachebitte („*b R*“) und fügte handschriftlich rechts neben die Information über das gegen Mollath anhängige Ermittlungsverfahren Folgendes an:

„*o.B.*

M. = Spinner“

(Bl. 99 a.a.O, Aussage Klaus Schreiber; Vermerk Bl. 49)

Das Kürzel „*o. B.*“ soll ohne Beanstandung bedeutet haben (Vermerk des Dienststellenleiters des Finanzamts Nürnberg-Süd, Steuerfahndungsstelle, über ein Gespräch mit dem Zeugen Schreiber vom 5.12.2012, Bl. 46 a.a.O.).

Anlässlich dieser Rücksprache über das Telefonat von Brixner gab es mithin schon eine Vorabfestlegung zwischen Vorgesetztem und Sachbearbeiter, daß eine Einstellung des Verfahrens unbeanstandet bleiben werde, sofern sie mit dem Geisteszustand des Anzeigerstatters begründet werde.

Es bleibt festzuhalten: aufgrund der Informationen, die sein Vorgesetzter ihm über das Telefonat mit dem VRiLG Brixner am 11.2.2004 gegeben hatte, ging der Sachbearbeiter Schreiber davon aus, dass mein Mandant ein „Spinner“ sei und dass es der Beziehung der amtsgerichtlichen Akte „wohl“ nicht bedürfe. Gegenstand dieser Akte war die 106-seitige Verteidigungsschrift von Gustl Mollath mit weiterführenden Hinweisen zu seiner Strafanzeige. Auf diese Schrift hatte mein Mandant in seiner Strafanzeige vom 9.12.2003 hingewiesen.

Noch am selben Tag und unter dem Eindruck dieser Information setzte der Zeuge Klaus Schreiber seinen am 10.2.2004 begonnenen Vermerk wie folgt fort (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

„Am 11.2.04 rief Herr Richter Brixner bei RD Kummer an und bestätigte diesem, dass bei Gericht ein Verfahren gegen M. vorlag, in dessen Verlauf sei die Untersuchung von M. wegen seines Geisteszustandes veranlasst worden. Das Aktenzeichen sei: 41 DS 802Js4743/03.

***Aufgrund dieser Angaben** kann davon ausgegangen werden, dass die vorgebrachten Anschuldigungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht geprüft werden können.*

Weitere Ermittlungen erscheinen nicht veranlasst.“ (Vermerk Bl. 48 a.a.O.)

Der Anruf von Otto Brixner war mithin unmittelbar **kausal** für die Einstellung der Vorermittlungen. Diese Einstellungsverfügung wurde am 11.2.2004 um 14:13 Uhr abgespeichert (Bl. 46 a.a.O.).

Noch am selben Tag wurde diese Verfügung seinem Vorgesetzten, dem Leiter der Steuerfahndung Wolfgang Kummer, vorgelegt. Der konnte mit der von dem Sachbearbeiter formulierten Begründung nicht zufrieden sein, denn der Umstand, daß Gustl Mollaths Geisteszustand untersucht werden sollte, war zuvor schon bekannt gewesen, ohne daß dies zu einer Einstellung der begonnenen Vorermittlungen geführt hätte. So heißt es im ersten Absatz der Verfügung von Klaus Schreiber vom 10./11.2.2004:

„In seiner Anzeige beschuldigt Mollath seine Frau zusammen mit anderen Personen (Bankmitarbeiter und Bankkunden) Geldtransfers ins Ausland vorgenommen zu haben. Ebenso bringt er vor, Richter Huber habe ihn auf Drängen von Frau M. und anderer Personen auf seinen Geisteszustand untersuchen lassen.“ (Vermerk Bl. 48 a.a.O.)

Die bloße Bestätigung Brixners von Gustl Mollaths **eigenem** Vorbringen, dass eine Untersuchung veranlasst worden sei, konnte die Einstellung des Verfahrens schließlich nicht rechtfertigen. Denn es war völlig offen, zu welchem Ergebnis diese Untersuchung – die noch gar nicht stattgefunden hatte – führen würde.

Aus diesem Grund fügte der Vorgesetzte nach dem Absatz über den Inhalt des Telefonats von Richter Brixner mit ihm folgenden handschriftlichen Vermerk ein:

- „– *Richter Brixner hat Beschwerde gg AG-Beschluss als unzulässig verworfen;*
– *bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten.*

[Paraphe Kummer] 11.2.04“

Wie war es VRiLG Brixner möglich, am 11.2.2004 auf den Leiter der Steuerfahndung derartig einzuwirken, dass dieser unmittelbar nach dem Telefonat mit dem Sachbearbeiter darin einig war, dass es sich bei Gustl Mollath um einen „Spinner“, um einen offensichtlichen „Querulanten“ handele, dessen Angaben man nicht nachzugehen, insbesondere die amtsgerichtliche Akte mit den Beweismitteln zu seinen Vorwürfen nicht beizuziehen brauche?

Über die Akte 802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verfügte Otto Brixner seit dem 29.10.2003 nicht mehr (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 94 d.A.).

Das Schreiben Mollaths vom 3.11.2003 an ihn hatte er, ohne die Anfertigung einer Kopie für die landgerichtliche Ablage zu verfügen, am 4.11.2003 dem Amtsgericht Nürnberg übersandt (wie vor, Bl. 105 d.A.).

Außer dem eigenen, inhaltlich nichtssagenden, Beschwerdebeschluss standen ihm für seinen Anruf bei dem Leiter der Steuerfahndung Kummer keinerlei Informationen zur Verfügung. Gustl Mollath hatte er nie gesehen. Otto Brixner im Wortlaut:

„Ich kannte vor dem Hauptverhandlungstermin bei der 7. Strafkammer weder den damaligen Angeklagten Mollath noch seine zwischenzeitlich geschiedene Ehefrau dienstlich oder privat. Ich hatte zuvor niemals wissentlichen Kontakt zu dem Ehepaar Mollath.“ (151 Js 22423/12 WA Staatsanwaltschaft Regensburg, dienstliche Erklärung vom 30.11.2012, Bl. 29 d.A.)

Zu seiner Bekanntschaft mit dem Handballer Martin Maske, dem Lebensgefährten von Frau Mollath seit spätestens Mai 2003, sowie mit dessen langjährigem Freund, dem Präsidenten des 1. FCN Handball von 2003–2007, Rechtsanwalt Dr. Woertge, anwaltlicher Beistand von Frau Mollath in Vollstreckungsangelegenheiten gegen ihren Ehemann, sowie dessen Frau, Rechtsanwältin Woertge, ihre Scheidungsanwältin, liegt eine dienstliche Erklärung von VRiLG Brixner nicht vor.

Nach eigenen zeugenschaftlichen Angaben über dieses Telefonat mit dem Leiter der Steuerfahndung, an das er sich nicht erinnert, war er ohnehin in der fraglichen Zeit überlastet:

„Zu Beginn des Jahres 2004 waren bei der 7. Strafkammer mehrere umfangreiche Verfahren anhängig, die alle über mehrere Hauptverhandlungstage hinweg angesetzt werden mussten. Insbesondere war meine Strafkammer mit der Vorbereitung eines großen Verfahrens wegen Abrechnungsbetrugs befasst, welches ich dann nach intensiver Vorbereitung auf 26 Verhandlungstage angesetzt habe. Schon aus diesem Grund muß ich der unzulässigen Beschwerde keine besondere Bedeutung bei.“ (wie vor, Bl. 140 d.A.)

Danach muß er sich, trotz Arbeitsüberlastung und fehlender Zuständigkeit, am 10. bzw. 11.2.2004 über den Fall Gustl Mollath erkundigt haben – naheliegenderweise bei Richter am Amtsgericht Huber, der im Jahr 2003 erstinstanzlich zuständig gewesen war. Dies führt, bevor ich zur Einwirkung des VRiLG Brixner auf die Beendigung der durch Mollath initiierten Vorermittlungen der Steuerfahndung zurückkomme, zu einem kurzen Exkurs über den Beitrag, den RiAG Huber in das Verfahren gegen Gustl Mollath eingebracht hatte:

Dieser war als Strafrichter in 2003 für Mollath zuständig, wechselte dann am 1.1.2004 in eine Zivilabteilung, um alsdann seit dem 1.4.2004 bei der Staatsanwaltschaft tätig zu werden⁵. Er hatte sich allerdings bereits aufgrund der rechtswidrigen „ärztlichen Stellungnahme“ von Frau Dr. Krach und der Aussage der Zeugin Mollath am 25.9.2003 („*Ich glaube einfach, daß mein Mann unter Bewußtseinsstörungen leidet.*“) in Bezug auf Gustl Mollath ein festes Meinungsbild verschafft (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 76, 82 d.A.).

⁵ Vgl.

http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/staatsanwaltschaften/staatsanwaltschaft/nuernberg_fuerth/presse2010/pm01_12_neuer_stellv._pressesprecher.pdf

Eine strafrechtliche Überprüfung der in dem in der Hauptverhandlung von Mollath übergebenen Schnellhefter dargelegten Steuerhinterziehungsvorwürfe hatte der Amtsrichter Huber am 12.11.2003 gezielt verhindert.

An jenem Tag verfügte er die Anlegung einer Zweitakte „(ohne grünen Schnellhefter)“, danach die Übersendung der Erstakte („mit grünem Schnellhefter + 41 Cs 802 Js 4726/03“) an den Sachverständigen Lippert zur Gutachtenerstattung. Unter Punkt IV heißt es:

„Zweitakten zur StA Nbg-Fü (Abt. 5) z.K.

Der Angeklagte will offenbar Strafanzeige ,wg. Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz' erstatten.“ (wie vor, Bl. 109, 109R d.A.).

Da die Schwarzgeldvorwürfe in dem Schnellhefter belegt waren, die ihm in der Hauptverhandlung vom 25.9.2003 von meinem Mandanten überreicht worden war, und **nicht** in den Sachakten, nimmt es nicht wunder, dass die Staatsanwaltschaft nichts Prüfwertes fand. In der dem Unterzeichner vorliegenden Kopie der Erstakte befindet sich die Rückleitungsverfügung der Staatsanwaltschaft zwar nicht. Nach Angaben meines Mandanten, der seinerzeit, am 21.9.2007, über die Zweitakte verfügte – die seinem Pflichtverteidiger am 3.12.2003 durch Richter Huber ebenfalls **ohne** den Schnellhefter und **ohne** das verbundene Briefdiebstahlsverfahren 41 Cs 802 Js 4726/03 übersandt worden war (wie vor, Bl. zu 112 d.A.) – hieß es dort:

„3. Am 26.11.2003 schreibt Staatsanwalt Thürauf, daß sich kein hinreichender Tatverdacht ergibt: Beweis: S. 109R G. Akte.“⁶

Es liegen überdies Anhaltspunkte dahingehend vor, dass auch RiAG Huber mit Martin Maske bekannt war und daher das Strafverfahren gegen Gustl Mollath voreingenommen führte.

⁶ Dieses Schreiben befindet sich in der Akte des beim Amtsgericht Straubing geführten Betreuungsverfahrens zu dem Aktenzeichen XVII 0265/07, dort Bl. 42 d.A.

Insoweit wird auf die Angaben meines Mandanten Bezug genommen, die er gegenüber dem Sachverständigen Dr. Hans Simmerl gemacht hat. In dessen Gutachten vom 26.9.2007 werden seine Angaben über den Verlauf der Hauptverhandlung vom 25.9.2003 wie folgt wiedergegeben:

„Im Sommer 2003 sei es dann auch zu einer ersten Verhandlung gekommen. Das Ganze sei seiner Meinung nach sonderbar abgelaufen. Angefangen hätte das Ganze schon damit, dass er vor Beginn der Verhandlung noch einmal einer kompletten Leibesvisitation unterzogen worden sei, obwohl er ja bereits die Schleuse beim Eingang des Gerichtes durchlaufen gehabt hätte.

Er hätte dann darauf gewartet, dass der Richter in den Verhandlungssaal komme. Er wisse, dass die Richter normalerweise aus einer Tür an der Rückseite des Gerichtssaals kommen würden. Er sei vollkommen überrascht davon worden, dass ein Richter plötzlich laut ‚stehen Sie auf‘ gebrüllt hätte u. von hinten in den Gerichtssaal gekommen sei, so dass er ihn zunächst gar nicht gesehen hätte.

Als er sich umgedreht hätte, hätte er als erstes in das lachende Gesicht des Martin Maske gesehen, der den Gerichtssaal gemeinsam mit dem Richter betreten hätte. Anscheinend hätte der Liebhaber seiner Frau bereits vorher mit dem Richter gesprochen. Während der Verhandlung hätte er dann auch den deutlichen Eindruck gewonnen, dass der Richter schon voreingenommen gewesen sei. So hätte er jegliche Versuche von ihm über die Schwarzgeldkonten in der Schweiz zu sprechen, sofort unterbunden. Alle seine Beweisanträge seien abgelehnt worden.

*Schließlich sei es dann in der Verhandlung so weit gekommen, dass der Richter beschlossen hätte, er müsse auf seinen Geisteszustand hin untersucht werden.“
(A.a.O. [FN 6] Bl. 62, 63 d.A.)*

Überdies ergibt sich aus dem von Brixner formulierten Urteil vom 8.8.2006 selbst, dass er – zu einem unbekanntem Zeitpunkt – mit RiAG Huber über den Fall Mollath gesprochen haben **muss**:

„Nach dem Eindruck des RiAG Nürnberg bestanden aufgrund der zum Teil wirren Ausführungen des Angeklagten erhebliche Zweifel an dessen Schuldfähigkeit. Mit Beschluss vom 25.09.2003 wurde daher die Hauptverhandlung ausgesetzt und ein psychiatrisches Gutachten eingeholt [...]“ (UA S. 6)

Aus dem Protokoll vom 25.9.2003 der 50-minütigen Hauptverhandlung, in der lediglich der Angeklagte gehört und die Zeugin Mollath vernommen worden waren, ergibt sich nicht, aus welchen Gründen der Beschluss gefasst wurde, ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft lag nicht vor, der Beschluss selbst wurde nicht begründet (802 Js 4743/03 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Bl. 79–83 d.A.).

Insoweit bleibt nur der Schluß, daß der VRiLG Brixner vor dem Telefonat vom 11.2.2004 mit dem Leiter der Steuerfahndung mit RiAG Huber Rücksprache genommen und dessen Sicht der Dinge einschließlich seines persönlichen Eindrucks von dem Angeklagten übernommen hat, was umso naheliegender ist, als Brixner dem neuen Lebensgefährten der Ehefrau, Martin Maske, über den Handballsport verbunden gewesen war und auch RiAG Huber Martin Maske mit hoher Wahrscheinlichkeit kannte.

Es wird angeregt, zu diesem Sachverhalt (wiederholte Gespräche mit dem VRiLG Brixner in der Sache des Gustl Mollath) eine dienstliche Äußerung des Oberstaatsanwalts Alfred Huber, Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, einzuholen.

Dem steht nicht entgegen, dass Otto Brixner als Zeuge am 29.1.2013 u.a. bekundete:

„Ich kann mich nicht daran erinnern und kann es mir auch nicht vorstellen, dass ich mich beim Amtsgericht Nürnberg vor meinem Anruf bei Herrn Kummer über den Stand des dortigen Verfahrens erkundigt habe. Es war wohl so, dass ich diese Erkenntnisse aus dem Beschluss der 7. Strafkammer vom 29.10.2003 in Kenntnis gebracht habe.“

(151 Js 22423/12 WA Staatsanwaltschaft Regensburg, Bl. 141 d.A.)

Denn diese Darstellung ist **unzutreffend**. Aus dem nichtssagenden Beschluss ergibt sich weder, dass die Sachakten des amtsgerichtlichen Verfahrens für die steuerlichen Vorwürfe „wohl unerheblich“ seien noch ergaben sich aus dem Beschluss Anhaltspunkte dahingehend, daß Mollath ein „Spinner“ bzw. ein „Querulant“ sei, dessen Angaben man nicht nachzugehen brauche.

Ebensowenig steht diese zeugenschaftliche Aussage Otto Brixners entgegen:

„Ich kann sicher ausschließen, dass ich die Begriffe ‚Querulant‘ bzw. ‚Spinner‘ verwendet habe.“ (wie vor)

Denn da der VRiLG Brixner nicht die geringste Erinnerung an diesen Anruf hat bzw. dies vorgibt, kann er auch keine spezifische Wortwahl »sicher« ausschließen. Auf die Wortwahl kommt es ohnehin nicht an: entscheidend ist, dass der VRiLG Brixner seinem Gesprächspartner Wolfgang Kummer diesen Eindruck, wie er dann in den Aktenvermerken niedergelegt wurde, vermittelt hatte.

Dieses frühe, **voreingenommene** und **gezielte** Eingreifen zur Verhinderung einer steuerstrafrechtlichen Ermittlung bei gleichzeitiger, in keiner Weise objektivierter, Insinuation, der Angeklagte Mollath sei verrückt und nicht zurechnungsfähig, ist ein starkes Indiz dafür, daß Brixners fortlaufende Rechtsbrüche sowie seine Rechtsbeugungen in Form von Sachverhaltsverfälschungen im Jahr 2006 **vorsätzlich** begangen wurden.

3. Schluss

Nachdrückliche Hinweise auf eine manipulative Einflussnahme des VRiLG Brixner auf die Begründung einer Zuständigkeit der 7. Strafkammer des Landgericht Nürnberg-Fürth finden sich auch in meinem Schriftsatz an die Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.3.2013, den ich in Ablichtung beifüge (dort ab S. 33).

Des weiteren lege ich noch meinen Schriftsatz vom 25.2.2013 in Ablichtung bei, den ich als Beweisanregung der Staatsanwaltschaft Regensburg übersandt hatte.

Ich betrachte dieses Wiederaufnahmeverfahren als Gelegenheit zur umfassenden Aufklärung der juristischen und psychiatrischen Fehlleistungen, auch der strafrechtlich relevanten Verfehlungen bei Bearbeitung dieses Verfahrens, denen mein Mandant zum Opfer fiel. Zu seinem Rehabilitierungsinteresse gehört mehr als eine Wiederaufnahme wegen neuer Tatsachen, die den damals Handelnden leider unbekannt waren.

Die Chance einer solchen Aufklärung besteht und sollte genutzt werden.

4. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.3.2013

Den Anträgen der Staatsanwaltschaft vom 18.3.2013 wird nicht entgegengetreten.

Bei der schon von Amts wegen anzustellenden Betrachtung, ob gemäß § 360 Abs. 2 StPO die Vollstreckung des angegriffenen Urteils unterbrochen werden soll, wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass die Staatsanwaltschaft wohlbegründet den – einem absoluten Wiederaufnahmegrund nahekommenden⁷ - Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO geltend macht. Es besteht eine an Gewissheit heranreichende hohe Wahrscheinlichkeit, dass das auf diesen Wiederaufnahmegrund bezogene Vorbringen der Staatsanwaltschaft im Probationsverfahren bestätigt werden wird und alsdann die Anordnung der Wiederaufnahme bereits aus diesem Grunde zwingend ist. Das ist auch hier und heute schon in den Blick zu nehmen.

Der Rechtsanwalt

⁷ Gössel in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Rdnr. 6 zu § 359.